

An die
Mitglieder des Kreistag Teltow Fläming
Mitglieder des Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

**Stellungnahme zur:
Petition - Teltow Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am
Wochenende erlauben!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rangsdorf, 10.06.2023

wie schon persönlich im Ausschuss angekündigt, fand am 05.06.2023 zwischen 9 Uhr und 10.20 Uhr eine Unterhaltung zur Anfrage des Petenten und Kreistagsabgeordneten Oliver Scharfenberg in der Kreisverwaltung statt.

Inhaltlich ging es ebenfalls um die oben genannte Petition und die bisherige Argumentation der Kreisverwaltung um aus der Sicht des Petenten nach einer Lösung zu suchen.

Zusammenfassend kann man feststellen, es gibt zwei zentrale Argumente der Kreisverwaltung zur Ablehnung der Sporthallennutzung am Wochenende:

1. **Allgemeinen Kosten** wie z.B. Toilettenpapier, Strom- und Wasserverbrauch.
2. **Fehlendes Personal** (Hausmeister/Hallenwart) für die Wochenenden.

Lösung der Petenten für zu 1:

Ich Zuge des Gespräches kam heraus, dass es möglich wäre, den Vereinen die bestehenden Kosten wie bisher für eine Nutzung unter der Woche in Rechnung zu stellen. Damit wären die Allgemeinen Kosten wie bisher gedeckt. Die Verwaltung plant sowieso eine Anpassung der Kosten. Hier könnte dies jetzt einfach in der neuen Kalkulation berücksichtigt werden.

Dem Landkreis entstehen dann keine Mehrkosten!

Lösung der Petenten für zu 2: Zusätzliches Personal ist rechtlich gesehen, aus der Sicht des Petenten nicht notwendig. Eine gesetzliche Grundlage unter Nennung der einschlägigen Norm ist bisher nicht erfolgt.

Hier wäre es sehr einfach möglich, eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dies ist übrigens zum Beispiel im Bundesland Nordrhein-Westfalen üblich. Der dortige Landessportbund hat dazu die Handreichung:

„Tipps zur Gestaltung der Vertragsgrundlagen für die Nutzung von Fremdgrundstücken und Sportanlagen durch Sportvereine“

herausgegeben, welche ich Ihnen als Anlage übersende.

Es könnte bei Bedarf ein Versicherungsschutz durch die Nutzer (Vorlage der Versicherungspolice) nachgewiesen werden.

Die Satzung regelt dies schon jetzt in seiner aktuellen Version in § 6 Haftung der Benutzer und Versicherung, Nr. 5 und Nr. 6:

„(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.“

„(6) Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.“

Damit ist bereits jetzt ein ausreichender Versicherungsschutz für alle Mitglieder des Landessportbund Brandenburg e. V. gegeben.

Das Argument von fehlendem Personal ist damit nicht mehr einschlägig.

Zusammenfassung:

Bei Umsetzung dieser vorgeschlagenen Lösung entstehen dem Landkreis keine Mehrkosten. Wenn Kosten für eine Nutzung am Wochenende entstehen, können diese durch zusätzliche Einnahmen (Gebühren für das Wochenende) kompensiert werden.

Andere Bundesländer zeigen, wie man mit rechtlich zulässigen Lösungen, mit dem demografischen Wandel und Arbeitskräftemangel umgehen kann und gleichzeitig die Angebote für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises verbessert.

Eine im Ergebnis gleiche Lösung wurde bereits vom Landkreis erfolgreich mit dem Verein TSV Rangsdorf umgesetzt. Dabei fand dies auf Grundlage einer mündlichen Vereinbarung statt.

Das Verfahren (im Ergebnis inhaltsgleich) hat sich somit bewährt und sollte durch eine Anpassung der Satzung auf rechtlich solide Beine gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1. Tipps zur Gestaltung der Vertragsgrundlagen für die Nutzung von Fremdgrundstücken und Sportanlagen durch Sportvereine“ Landessportbund Nordrhein-Westfalen
2. Änderungsvorschläge für die Satzung
3. Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes (In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30.04.2014)

Anlage 2:

Satzung (ALT)

§3 Nutzungszeiten

(1) Den Nutzern stehen die Sporthallen in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Sporthalle kann nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden. An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf den Wettkampfbetrieb beschränkt. Die Nutzung in den Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

Satzung (NEU)

§3 Nutzungszeiten

(1) Den Nutzern stehen die Sporthallen in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Sporthalle kann nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden.

§ 8 Sonstiges

(5) Sofern kein kreiseigenes Personal für eine Hallennutzung am Wochenende zur Verfügung steht, ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.